



Ansprechpartner:

Pressemitteilung der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 19.03.2018

Norbert Schmieglitz

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage

Pressewesen und Statistik

Gründonnerstag (29.03.2018)

Dr.-Pfleger-Straße 15

Karfreitag (30.03.2018)

92637 Weiden

Karsamstag (31.03.2018)

Telefon 09 61 / 81-13 01

Fax 09 61 / 81-10 19

presse@weiden.de

Aufgrund des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 21.05.80

(BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl S. 402)

sind an diesen Tagen verboten:

Am Gründonnerstag, am Karfreitag sowie am Karsamstag

Öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen,
wenn der diesem Tage entsprechende ernste
Charakter nicht gewahrt ist.

Am Karfreitag sind auch

Sportveranstaltungen
und
in Räumen mit Schankbetrieb
musikalische Darbietungen jeder Art

nicht erlaubt.

Die Beschränkung gilt am Gründonnerstag von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr, am Karfreitag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr und am Karsamstag von 0.00 Uhr bis 24.00.

So sind an den „stillen Tagen“ insbesondere der Betrieb von Spielhallen, Wettvermittlungsstellen (Wettbüros), Geld- und Warenspielgeräten in Gaststätten, die diesen Tagen nicht entsprechende Musik in Diskotheken, öffentliche Tanzveranstaltungen sowie Darbietungen in Nachtlokalen unzulässig.

Auf den besonderen Schutz des Karfreitags wird ausdrücklich hingewiesen. So sind an diesem Tag in Diskotheken keinerlei Musikdarbietungen erlaubt, ebenso sind Sportveranstaltungen und öffentliche Preisschafkopfveranstaltungen am Karfreitag unzulässig.